

Christiane Steinwedel

Laboe, 11.11.2020

████████████████████
24235 Labowe

Bürgeranregung gem. § 16 e GO SH

Die Gründung des Kinder- und Jugendbeirates in Laboe ist ein wichtiger Schritt zu mehr Partizipation einer definierten Altersgruppe zur parteiübergreifenden Gestaltung des Gemeinwesens und der Interessenvertretung.

In weit über 100 Gemeinden in Schleswig - Holstein gibt es Beiräte, die der Interessenvertretung der Menschen im letzten Lebensdrittel verpflichtet sind – die Seniorenbeiräte.

Mit ihrer Lebenserfahrung liefern sie wichtige Beiträge auch zu generationsübergreifenden Themen, und nicht nach dem Motto „Alt gegen Jung“.

Gemeinsam können wir gestalten, politisch Handelnde entlasten und zu demokratischen Entscheidungsprozessen beitragen.

Die Gemeinde Laboe steht vor großen Herausforderungen. Diese werden die Zukunft unserer Gemeinde nachhaltig prägen.

Daher regen wir an, dass die Gemeindevertretung beschließt einen Seniorenbeirat zu installieren. Den Bürgermeister beauftragt, zeitnah einen Satzungsentwurf gemäß den Empfehlungen des Landesseniorenbeirates vorzulegen.

Nach dessen Verabschiedung sind durch den Bürgermeister die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu informieren und die Wahl des Seniorenbeirates sicherzustellen.

Als Anlage werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Mustersatzung des Landesseniorenbeirates
2. Mustergeschäftsordnung für Seniorenbeiräte des Landesseniorenbeirates
3. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der Hoffnung auf eine positive Beschlussfassung und Rückmeldung

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Steinwedel

Die Bürgeranregung wird von folgenden Personen unterstützt.

Hans-Jürgen und Karin Chinnow

Edith Gerhardf

Roland Hoja

Klaus Röttgering

Christa Sandkamm

Scheffler, Hans-Joachim

Steinwedel, Horst



Service & Informationen

Hier haben wir Ihnen wichtige Materialien und Hintergrundinformationen zusammengestellt, die bei der Neugründung von Seniorenbeiräten nützlich sein können. Darüber hinaus geben wir Ihnen Auskunft über weitere interessante Inspirations- und Informationsquellen.

Mustersatzung für Seniorenbeiräte

Mustersatzung

Satzung der Stadt / Gemeinde über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt-/Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt/Gemeinde ... wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt/Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Stadt/Gemeinde, nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt-/ Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.



§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Stadt-/Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Stadt / Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 ^{± max} gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in ... gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Stadt-/Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Gemeinde-/Stadtverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt ... Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder



den Bürgermeister einberufen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.

Nachfolgend werden die möglichen Varianten vorgeschlagen.

A Variante „Wahlversammlung“.

- a. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Stadt/Gemeinde eingeladen werden.
- b. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Wahlberechtigten anwesend ist.
Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.
- c. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin/ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- d. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt/Gemeinde die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- e. Jede/jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- f. Die Stimmzählung ist öffentlich.
- g. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen



Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

B Variante „Briefwahl“.

Gewählt wird im Briefwahlverfahren.

a. Die Briefwahl wird von der zuständigen Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt.

b. Spätestens eine Woche vor Versand der Wahlunterlagen sorgt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat dafür, dass die Kandidaten öffentlich vorgestellt werden.

§ 6 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
4. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens ... Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens 1mal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Stadt / Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen / Veranstaltungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungsverordnung des Landes



Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am ...in Kraft. / Diese Satzung löst die Satzung vom , in Kraft getreten am..., ab.

Stand. 05.03.2015



Mustergeschäftsordnung

Mustergeschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt/Gemeinde ...

Grundlage für die Tätigkeit ist die für den Seniorenbeirat am ... erlassene Satzung. Aufgrund des §6 hat sich der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/innen
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassenwart/in.
 - Außerdem kann der Beirat ... Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen.
4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Beirat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammen kommen kann, so kann die/der Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Sie/er unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Beiratsmitglieder. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende das Votum der Beiratsmitglieder auch telefonisch einholen.
5. Der Vorstand berät über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung.
6. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens ... mal im Jahr.
2. Der Vorstand wird auch einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies



fordert. Die Notwendigkeit wird schriftlich begründet.

3. Die/der Vorsitzende kann in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Gäste zur Beratung einladen.
4. Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Vorstandes diese Geschäftsordnung sinngemäß.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Beirat.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Die vom Seniorenbeirat zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss auch Bürger/innen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, hinzugezogen werden.
3. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 4 Einberufung des Beirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens ... mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine und die Anzahl der Sitzungen werden von den Mitgliedern jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres gemeinsam festgelegt.
3. Der Seniorenbeirat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. In der Regel soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Die Ladungsfrist muss auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung über die örtliche Presse/die Verwaltung öffentlich bekannt gegeben. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
6. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn
 - Gründe des Datenschutzes dies erfordern,
 - Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt



werden,

- überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
7. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn ohne Beratung über den Antrag entschieden wird, geschieht dies in öffentlicher Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Seniorenbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 6 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
2. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie/er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder Gäste, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Die Tagesordnung, vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen werden zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
6. Zu Beginn der Sitzung sollte eine Fragestunde für Senioren/innen stattfinden.

§ 7 Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.



2. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit das Wort erhalten.
3. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Gemeindevertretung/des Stadtrates wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
4. Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
5. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen (a) auf Schluss der Rednerliste oder (b) auf Schluss der Aussprache. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 9 Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 - Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
 - die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständigen Gremien der Gemeinde/Stadtvertretung und die Verwaltung.
5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.



§ 10 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss unter Vorsitz des ältesten anwesenden Beiratsmitglieds gebildet.
2. Es wird mit Stimmzetteln gewählt.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende das Los.

§ 11 Abwahl, Nachwahl

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.
2. Die beantragte Abwahl wird ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung angekündigt.
3. Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
4. Die Abwahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
5. Betrifft der Antrag auf Abwahl die/den Vorsitzende/n, übernimmt die/ der Stellvertreter/in die Leitung.
6. Die Nachwahl kann auf derselben Sitzung durchgeführt werden, muss aber spätestens auf der nächsten Sitzung erfolgen.
7. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt / Gemeinde sinngemäß anzuwenden.

Stand. 05.03.2015



Rechtliche Rahmenbedingungen

Auszüge aus der Kommunalverfassung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Feb. 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Feb. 2005:

§ 42 a der Kreisordnung – Beiräte

- (1) Der Kreis kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 41 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 b der Kreisordnung – Stellung der Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung des Kreistags bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 42 a) keine Regelung enthalten.

§ 47 d der Gemeindeordnung – Sonstige Beiräte

- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.



§ 47 e der Gemeindeordnung – Stellung der sonstigen Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§47 d) keine Regelung enthalten.